



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Dezember 2011 (06.01)
(OR. en)**

18826/11

**DENLEG 158
AGRI 896**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 16766/11 DENLEG 147 AGRI 795

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in Bezug auf die Liste der nährwert-
bezogenen Angaben
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel¹ werden Änderungen des Anhangs der Verordnung nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.
2. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle beruht auf Artikel 5a des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse².

¹ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. Nach Artikel 12 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor Annahme der eingangs genannten Maßnahmen hat die Kommission am 13. Oktober 2011 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den Verordnungsentwurf mit qualifizierter Mehrheit gebilligt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den vorgenannten Verordnungsentwurf am 14. November 2011 dem Rat vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.
7. Die Delegationen sind am 9. Dezember 2011 ersucht worden, gegebenenfalls bis zum 16. Dezember 2011 mitzuteilen, dass sie den Verordnungsentwurf ablehnen.

Die dänische Delegation hat Einwände erhoben mit der Begründung, dass der Entwurf von Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht:

- Ihrer Ansicht nach steht die Angabe im Widerspruch zu Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006.
- Ihrer Ansicht nach hat die Angabe für den Verbraucher dieselbe Bedeutung wie die Angabe "reduzierter [Name des Nährstoffs]-Anteil", die bereits im Anhang aufgeführt ist und für die ein mindestens um 30% (bei Salz um 25%) geringerer Anteil erforderlich ist.
- Es wird schwierig werden, die Angabe zu kontrollieren.

Es gibt jedoch keine qualifizierte Mehrheit für die Ablehnung des Verordnungsentwurfs.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt. Sofern das Europäische Parlament sich nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission diese nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-